



§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die gemeindliche Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern von zugelassenen Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Düren vorgesehene Maßnahmen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder zur sonstigen Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder der sonst dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben Ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird nach Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, an den Behältern einen Datenträger (Transponder zur Erfassung der jährlichen Behälterentleerung) zu befestigen; bei beantragtem Gefäßwechsel zu Lasten des Antragstellers.

Die Gebühr beträgt:

(1) Restmüll

Gefäßgröße	Jahresgebühr pro Kalender- jahr	Anzahl der Entleerungen, die mit der Jahresgebühr gedeckt sind:	Mindestanzahl der Entleerun- gen pro Kalenderjahr:	Gebührener- stattung je eingesparter Entleerung	Nachzahlung für alle zu- sätzlichen Ent- leerungen, die die Anzahl der Entleerungen, die mit der Jahresgebühr gedeckt sind, überschreiten.
(in Liter)	(in Euro)			(in Euro)	(in Euro)
60	92,29	18	10	3,55	3,55
120	136,89	18	10	5,26	5,26
240	226,07	18	10	8,69	8,69



Die Gebühren für Mehrentleerungen bzw. ein evtl. Erstattungsbeitrag werden mit dem Abgabenbescheid für das dem Erhebungszeitraum folgende Jahr erhoben bzw. in Form einer Gutschrift vergütet.

(2) **Bio-Müll**

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehälter erhoben. Die Gebühr beträgt:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) **53,04 €**
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) **71,33 €**

(3) **Sperrmüll**

Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt für eine Anforderungskarte **8,00 €**

(4) **Abfallsäcke**

Die Gebühr für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke wird wie folgt bestimmt:

- a) je Restmüllsack **6,50 €**
- b) je Bio-Müllsack **5,00 €**

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr nach dieser Satzung einen Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, mit dem in der Regel andere Gemeindeabgaben verbunden sind. Sie ist entsprechend dem im Gebührenbescheid festgelegten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem 1. des Monats, der auf die Anmeldung bzw. die Abmeldung zur Nutzung der Entsorgungseinrichtung folgt.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neuen Eigentümer über.
Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung an die Gemeinde schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Eigentümer.
Diese Regelung gilt entsprechend bei Erbbau-berechtigten, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, bei Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, bei Nießbrauch oder sonstigen dinglich Berechtigten.

§ 7

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.



§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Merzenich vom 19.12.2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Satzung vom:	19.12.2002	Rat	19.12.2002	AB	13.02	IN	01.01.2003
Satzungsänderungen:	1. 18.12.2003	Rat	18.12.2003	AB	13.03	IN	01.01.2004
	2. 16.12.2004	Rat	16.12.2004	AB	13.04	IN	01.01.2005
	3. 15.12.2005	Rat	16.12.2004	AB	01.06	IN	01.01.2006
	4. 26.11.2008	Rat	20.11.2008	AB	13.08	IN	01.01.2009
	5. 13.12.2012	Rat	13.12.2012			IN	01.01.2013
	6. 10.12.2014	Rat	10.12.2014			IN	01.01.2015
	7. 15.12.2016	Rat	15.12.2016			IN	01.01.2017
	8. 21.12.2017	Rat	21.12.2017			IN	01.01.2018
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich						
Zuständige Abteilung:	I						